

auf jene Telegraphen-Verbindung sich beziehende, öffentliche Bekanntmachung des Königlich Preussischen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 25. v. M. hiermit auch im Großherzogthume zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Weimar am 10. Februar 1851.

Erstes Departement des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums, Abtheilung A.

Für den Departements-Chef.
Stichling.

Öffentliche Bekanntmachung.

Zur weiteren Ausdehnung und möglichsten Gemeinnützigmachung des Telegraphen-Instituts haben die Regierungen von Preußen und Belgien unter dem 16. Mai 1850 einen Vertrag abgeschlossen, welcher die genaue Verbindung der Preussischen und Belgischen Telegraphen-Linien unter einander bezweckt und die Grundsätze feststellt, nach denen die internationale, d. h. diejenige telegraphische Korrespondenz zu behandeln ist, bei welcher die Ursprungs-Station und die End-Station verschiedenen Staatsgebieten angehören.

Durch die Abschließung des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins-Vertrages vom 25. Juli 1850 hat der Vertrag mit Belgien in allen seinen wesentlichen Theilen noch eine größere Bedeutung gewonnen und werden die Bestimmungen des letztern für das ganze Vereinsgebiet, also für Preußen, Oesterreich, Sachsen und Bayern durch Vermittelung der Preussischen Telegraphen Anwendung finden.

Nachdem nunmehr die Belgischen Telegraphen-Linien von Brüssel, Antwerpen und Ostende nach Verviers vollendet und Preussischer Seits die vertragsmäßig übernommenen Telegraphen-Einrichtungen von Aachen bis Verviers schon vor längerer Zeit getroffen worden sind, wird mit dem

1. Februar d. J.

die ununterbrochene Telegraphen-Verbindung zwischen den Preussischen, denen der Vereinsgebiete und den Belgischen Linien für das Publikum eröffnet.

In Belgien treten zunächst die Telegraphen-Stationen in Brüssel, Mecheln, Antwerpen, Gent, Brügge, Ostende, Vüttich und Verviers mit dem gedachten Termine in Wirksamkeit. Die Eröffnung der übrigen Belgischen Stationen wird später bekannt gemacht werden.

Der von der Belgischen Regierung provisorisch festgesetzte Gebühren-Tarif ist mit dem Telegraphen-Vereins-Tarife (und mithin auch mit dem Preussischen) hinsichtlich der Erhebungssätze vollkommen übereinstimmend.

Bei sämmtlichen Preussischen und den übrigen Vereins-Telegraphen-Stationen können Depeschen nach den Belgischen Stationen aufgegeben werden, für

welche die Beförderungsgebühr bis zum Bestimmungsorte (der Belgischen Adreß-Station) gleich baar erlegt wird.

Dasselbe findet bei den auf den Belgischen Telegraphen-Stationen aufzugebenden Depeschen nach Preußen und dem übrigen Vereinsgebiete Statt.

Die Beförderungsgebühr setzt sich zusammen aus dem Betrage des Vereins-Tarifes von der Abgangs-Station bis Verviers und aus dem Betrage des Belgischen Tarifes von Verviers bis zur Belgischen Adreß-Station.

Die Staats- und Privat-Depeschen, welche über Verviers nach Belgien telegraphirt werden, können nach der Wahl des Absenders deutsch oder französisch abgefaßt sein. Dasselbe gilt von den aus Belgien kommenden Depeschen.

Die Bestimmungen und der Tarif über den telegraphischen Verkehr in den Preussischen Staaten vom 26. September 1850 gelten in allen übrigen Punkten auch für die nach Belgien abzufehenden und von dort eingehenden Depeschen.

Berlin am 25. Januar 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

III. Die Großherzogliche Steuer-Rezeptur zu Verfa a. d. W. ist in Folge der in neuerer Zeit und namentlich seit Eröffnung der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn eingetretenen erheblichen Erweiterung des dortigen Handelsverkehrs mit zollpflichtigen Waaren in ein Steueramt umgewandelt und zur Erledigung von Begleitscheinen **II** ermächtigt, nicht minder mit der Befugniß zur Abfertigung ausländischer Poststücke versehen worden.

Es wird daher solches und daß diese neue Einrichtung und die Wirksamkeit des künftigen Steueramtes zu Verfa a. d. W. vom 1. April d. J. an beginnen wird, mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 24. Mai 1844, Seite 41 des Regierungs-Blattes, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 13. Februar 1851.

Drittes Departement des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums.

Thon.

IV. Unter Bezugnahme auf Artikel 32 der zur Ausführung des Gesetzes über die Neugestaltung der Staatsbehörden unter dem 22. Mai v. J. erlassenen Ministerial-Berordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der dem Gemeindevorstande zu Weida ertheilte Auftrag zur Ausstellung von Pässen zu Reisen innerhalb der zum deutschen Bunde gehörigen Staaten an Bewohner des dortigen Justiz-Amtebezirkes neuerdings auch auf die gleiche Be-